

**Steuerberater
Benjamin Föry**
Dipl.-Betw. (FH)

Internet: www.foerys.net
Telefon: 07245 / 903699
E-Mail: steuer@foerys.de
Wire: @stbbenjaminfoery
steuer@foerys.de-mail.de

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) in der Fassung vom 19.04.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Die folgenden AABs gelten für Verträge zwischen dem Steuerberater Benjamin Föry - Dipl.-Betw. (FH) USt-IDNr. DE328237532 (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und dessen Auftraggebern. Sie gelten auch für vertragliche und deren ähnliche Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit des Steuerberaters, die sich auf den Mandatsvertrag begründet. Dies gilt nicht soweit etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Steuerberater Benjamin Föry, Dipl.-Betw. (FH)
Industriestr. 6, 76467 Bietigheim

Inhalt

1	Ausführung des Auftrages	3
2	Leistungsumfang.....	4
3	Vollmachten.....	5
4	Pflichten des Auftraggebers.....	6
5	Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers	9
6	Pflichten des Steuerberaters	10
7	Haftung und Verjährung von Schadensansprüchen	15
8	Haftungsausschlüsse.....	17
9	Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren	18
10	Mitwirkung durch Dritte	19
11	Beendigung des Vertrages	20
12	Erfüllungsort und anzuwendendes Recht.....	22
13	Vergütung	23
14	Salvatorische Klausel.....	25

1 Ausführung des Auftrages

- 1.1 Für die Auftragsdurchführung gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung bzw. das Berufsrecht der Steuerberater.
https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/gesetze-und-verordnungen/BStBK_Berufsordnung.pdf
- 1.2 Der Steuerberater unterstellt den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen sachliche und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Eine Prüfung von vorgebrachten Angaben und vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kontrolle der Buchführung, der Bilanz, die Revision von Zahlen, Werten, USt-IDNrn. u.a. gehören nur zum Auftrag, wenn diese explizit zusätzlich schriftlich vereinbart sind.
- 1.3 Mit Auftragserteilung sind dem Steuerberater die entsprechenden Vollmachten im Original auszuhändigen. Bis zur Vorlage dieser Vollmachten kann der Steuerberater die Auftragsannahme ablehnen.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe maßgebend.
- 2.2 Für die Bearbeitung des Auftrages wird ausschließlich deutsches Recht zu Grunde gelegt. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf ausdrücklich einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3 Ändert sich die Rechtslage nach Ausführung des Auftrages oder der Erledigung einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet seinen Auftraggeber auf die Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- 2.4 Mit dem Mandatenauftrag werden grundsätzlich nur Grundhandlungen beauftragt. Bei einer Übergabe von z.B. Belegen eines Veranlagungsjahres zur Erstellung einer Einkommensteuererklärung ist nur die Erstellung dieser Einkommensteuererklärung Vertragsgegenstand. Alle weiteren steuerlichen Prüfungen, die Kommunikation mit dem Finanzamt, Anhörungen, Bescheidprüfungen, Rechtsbehelfsverfahren, Mustereinsprüche u.a. bedürfen weiterer Auftragserteilungen durch den Auftraggeber.

3 Vollmachten

- 3.1 Die Erteilung eines Auftrages beinhaltet nicht die Vollmacht gegenüber Behörden, Gerichten und anderen Institutionen. Für jede nach außen gerichtete Tätigkeit des Steuerberaters ist vom Auftraggeber eine Vollmacht in Textform bzw. nach amtlich vorgeschriebenem Muster im Original an den Steuerberater auszuhändigen.

- 3.2 Zur Wahrung der Frist kann der Steuerberater bei Abwesenheit des Auftraggebers auch ohne dessen Zustimmung Rechtsbehelfe, Rechtsmittel oder andere Anträge einlegen und vornehmen.

4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber hat der Bearbeitung und Speicherung sämtlicher Daten auf sog. Cloudlösungen u.a. sowie der Nutzung von unverschlüsselten Kommunikationskanälen entsprechend der „Besondere Vereinbarung für den Datenschutz, Cloudlösungen u.a., zu unverschlüsselten Kommunikationskanälen, sowie Kenntnisnahme und Einverständnis zu den "Allgemeinen Auftragsbedingungen (ABB)"“ zuzustimmen. Ohne diese Zustimmungen kann ein Auftrag nicht wirksam zustande kommen. Der Steuerberater bietet seinen Auftraggebern zahlreiche Möglichkeiten zur sicheren Datenübermittlung an. Dennoch werden von Auftraggebern hauptsächlich unverschlüsselte Kommunikationswege genutzt. In der Praxis zeigt sich, dass Mandanten auch für sensible Daten keine Verschlüsselung ihrer digitalen Post wünschen. Mit Verschlüsselung ist nicht nur die Sicherung des Übertragungsweges, sondern auch der Zugriff der Dienstleister oder Dritter auf sämtliche Daten im Rahmen der Kommunikation gemeint. Damit der Steuerberater seinen Kommunikationspflichten nachkommen kann, ist deshalb die o.g. Vereinbarung zu unterschreiben.
- 4.2 Der Auftraggeber hat zu bestätigen und sicherzustellen, dass er Genehmigungen von Dritten, die vom unverschlüsselten E-Mail bzw. Datenverkehr betroffen sind, wie z.B. Mitarbeiter, eingeholt und bei seinen Akten hinterlegt hat.
- 4.3 Der Auftraggeber hat dem Steuerberater sämtliche Daten digital geordnet zur Verfügung zu stellen. Als Austausch von digitalen Daten können die vom Steuerberater angebotenen Cloudlösungen genutzt werden. Auch ein Austausch über DE-Mail ist möglich.

- 4.4 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen bzw. alle Sachverhaltsdaten, Angaben, Unterlagen, Vorgänge, Umstände u.a. die für die Bearbeitung von Bedeutung sein könnten rechtzeitig, vollständig, umfassend und wahrheitsgemäß zu übergeben. Diese Verpflichtung gilt auch für Informationen, die sich erst während der Bearbeitung des Auftrages ergeben. Auf Verlangen des Steuerberaters hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen (Vollständigkeitserklärung).
- 4.5 Nachfragen des Steuerberaters sind umfassend zu beantworten. Eingehende Schreiben und Verwaltungsakte von Behörden sind, soweit sie die Fallbearbeitung betreffen, umgehend an den Steuerberater weiterzuleiten. Fristversäumnisse wegen verspäteter Weitergabe von Unterlagen kann dem Steuerberater nicht zur Last gelegt werden. Dem Steuerberater muss während seiner Bürozeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden.
- 4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Abweichungen zum Lebenssachverhalt, Unvollständigkeiten, unzutreffenden Wiedergaben oder bei Unklarheiten mit dem Steuerberater Rücksprache zu halten und diese aufzuklären.
- 4.7 Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Ausarbeitungen und berufliche Äußerungen des Steuerberaters dürfen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn eine schriftliche Vereinbarung hat einen anderslautenden Regelungsinhalt.

- 4.8 Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen was das Berufsrecht des Steuerberaters in irgendeiner Weise negativ beeinflussen könnte, insbesondere ist die Unabhängigkeit des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter und herangezogene fachkundige Dritte) zu wahren.
- 4.9 Werden durch den Steuerberater beim Auftraggeber in dessen oder anderen Räumlichkeiten Datenverarbeitungsprogramme eingesetzt, hat der Auftraggeber den Anweisungen des Steuerberaters zur Installation, Nutzung und nach Beendigung zur Deinstallation der Programme und Daten Folge zu leisten. Insbesondere dürfen solche Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang genutzt und weitergegeben werden. Das Nutzungsrecht bleibt stets beim Steuerberater, der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was diesem oder anderen programmbezogenen Rechten entgegensteht.

5 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- 5.1 Unterlässt der Auftraggeber eine in den AABs genannte Pflicht, oder kommt er seiner gesetzlichen oder ihm sonstigen obliegenden Mitwirkungspflichten, oder mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen.

- 5.2 Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat der Steuerberater die Möglichkeit den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf sein Honorar für die bisher erbrachten Leistungen, sowie den Mehraufwand durch den Verzug oder den Mehraufwand durch die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers und den Ersatz des dadurch verursachten Schadens. Der Anspruch besteht auch bei Nichtausübung des Kündigungsrechts.

6 Pflichten des Steuerberaters

6.1 Verschwiegenheitspflicht

- 6.1.1 Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 6.1.2 Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- 6.1.3 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 6.1.4 Der Steuerberater beachtet grundsätzlich beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung. Auf die besonderen Gegebenheiten wegen der Nutzung von Cloudlösungen u.a. und der unverschlüsselten Nutzung von Kommunikationskanälen hat der Steuerberater den Auftraggeber mit Einholung der Vertretungsvollmacht und Unterzeichnung der "Besondere Vereinbarung für den Datenschutz, Cloudlösungen u.a., zu unverschlüsselten Kommunikationskanälen, sowie Kenntnisnahme und Einverständnis zu den "Allgemeinen Auftragsbedingungen (ABB)"" in Kenntnis gesetzt, bzw. der Auftraggeber hat der Vereinbarung zugestimmt. Siehe auch AABs "Pflichten des Auftraggebers".
- 6.1.5 Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen, bzw. dass er die entsprechenden Genehmigungen Dritter bei seinen Akten z.B. für den unverschlüsselten E-Mailverkehr hinterlegt hat. Siehe auch AABs "Pflichten des Auftraggebers". Dies gilt für alle Kommunikationsformen.

- 6.1.6 Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- 6.1.7 Eine Herausgabe von Berichten, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit an Dritten darf der Steuerberater nur mit Einwilligung des Auftraggebers tätigen.

6.2 Datenschutz

- 6.2.1 Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Vgl. auch das Merkblatt über die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO.
- 6.2.2 Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits den hier definierten Verschwiegenheitsvereinbarungen unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich vor bzw. mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 6.2.3 Der Steuerberater ist berechtigt personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- 6.2.4 Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

6.2.5 Der Steuerberater übermittelt elektronische Daten grundsätzlich authentifiziert und verschlüsselt per DE-Mail oder stellt seinem Auftraggeber einen Cloudspeicher zur Verfügung. Da viele Auftraggeber diese Möglichkeiten nicht nutzen, ist der Steuerberater berechtigt, auf die vom Auftraggeber verwendete Kommunikationsform ohne zusätzliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu antworten, auch wenn diese sensible Daten enthält. Siehe zudem AABs "Verschwiegenheitspflicht" und "Pflichten des Auftraggebers" sowie die "Besondere Vereinbarung für den Datenschutz, Cloudlösungen u.a., zu unverschlüsselten Kommunikationskanälen, sowie Kenntnisnahme und Einverständnis zu den "Allgemeinen Auftragsbedingungen (ABB)".

6.3 Mängelbeseitigung

- 6.3.1 Der Steuerberater hat etwaige Mängel binnen angemessenen Frist zu beseitigen. Bevor ein Dritter mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, ist dem Steuerberater die Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben. Der Anspruch muss unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.
- 6.3.2 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- 6.3.3 Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6.4 Herausgabe und Aufbewahrung von Unterlagen

- 6.4.1 Grundsätzlich hat der Steuerberater Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung innerhalb von sechs Monaten, nachdem er diese erhalten hat, nicht nachgekommen ist (§ 66 Abs. 1 StBerG).
- 6.4.2 Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- 6.4.3 Der Steuerberater ist nicht verpflichtet dem Auftraggeber die Unterlagen auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden.

- 6.4.4 Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen den Partnern des Mandatsvertrages und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken des Steuerberaters gefertigten Arbeitspapiere.
- 6.4.5 Aufgrund der digitalen Kanzleiführung werden Arbeitsergebnisse und andere in Handakten vermerkte Unterlagen/ Informationen stets vom Steuerberater digital übermittelt bzw. vom Auftraggeber dem Steuerberater digital zur Verfügung gestellt. Nicht digital vorliegende Informationen werden digitalisiert. Digitalisierte Unterlagen (Originalbelege o.ä.) werden nach dem Scanprozess, spätestens mit Abschluss des Auftrages/ Teilauftrages an den Auftraggeber ausgehändigt. Aufgrund der Digitalisierung und des digitalen Austausches zwischen Steuerberater und Auftraggeber kann eine Herausgabe bzw. die Aufbewahrung in den meisten Fällen entfallen.
- 6.4.6 Der Steuerberater kann die Herausgabe sämtlicher Daten und Informationen verweigern, bis ausstehende Gebühren und Auslagen des Auftraggebers vollständig bezahlt wurden. Dies gilt nicht, wenn in der Gesamtbetrachtung der Umstände die Zurückbehaltung unangemessen und unbillig ist.

7 Haftung und Verjährung von Schadensansprüchen

- 7.1 Der Steuerberater haftet nur für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Mitarbeiter gemäß § 67a StBerG, nicht jedoch für Verschulden eines im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herangezogenen fachkundigen Dritten.

- 7.2 Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. EUR je Versicherungsfall begrenzt; Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (§ 67a StBerG). An Deckungssummen für Vermögensschäden stehen die ersten 250.000 EUR Mindestversicherungssumme maximal 4-fach p.a. zur Verfügung. Die Deckungssumme ist je Versicherungsjahr auf 2,5 Mio. EUR begrenzt. Versicherungsträger ist die HDI Versicherung AG. Unter einem Versicherungsfall ist die Summe aller Schadensersatzansprüche des Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung, auch für mehrere aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume/ Feststellungs- oder Veranlagungszeitpunkte ergeben, oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Steuerberater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit zwischen diesen Handlungen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt auch für Haftungen gegenüber anderen Person als dem Auftraggeber. Die Feststellung eines Haftungsschadens obliegt der HDI Versicherung AG.

- 7.3 Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- 7.3.1 in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - 7.3.2 ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - 7.3.3 ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- 7.4 Eine weitergehende Haftung des Steuerberaters als in den zuvor genannten Absätzen bedarf einer expliziten zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung. Durch schriftliche Vereinbarung kann die Haftung auch auf einen geringeren Wert als in den zuvor genannten Absatz genannten Betrag begrenzt werden.
- 7.5 Die in den zuvor genannten Absätzen getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- 7.6 Haftungsbegrenzungen gelten rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstrecken sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auf diesen.

8 Haftungsausschlüsse

- 8.1 Die Haftung des Steuerberaters gegenüber einem Dritten wird ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt soweit er mit deutschem Recht vereinbar ist.
- 8.2 Der Steuerberater haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts beruhen. Dies gilt nicht, wenn die Berücksichtigung ausländischen Rechts explizit schriftlich vereinbart und in der gleichen Vereinbarung die Haftung des Steuerberaters auch auf solche Schäden erweitert wurde.
- 8.3 Mündliche Informationen des Steuerberaters gehören nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen. Aufgrund der differenzierten Wahrnehmung solcher Informationen und der Problematik, dass mündliche Aussagen, mündliche Darlegungen von Sachverhalten oder mündliche Beratungsleistungen das Risiko der temporären Unvollständigkeit und Auffassungsdivergenz auf Seiten des Steuerberaters und auf Seiten des Auftraggebers haben können wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für seine schriftlich erteilten Leistungen einstehen muss und die Haftung für mündliche Erklärungen und Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen wird.

9 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

- 9.1 Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft des Steuerberaters zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG). Bei Schwierigkeiten im Mandatsverhältnis kann sich der Auftraggeber an die Steuerberaterkammer (Nordbaden) wenden. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG obliegt den Steuerberaterkammern insbesondere auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln.

10 Mitwirkung durch Dritte

- 10.1 Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags angestellte und freie Mitarbeiter, fachkundige Dritte, Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Vgl. auch § 62a StBerG.
- 10.2 Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend der hier getroffenen Vereinbarungen verpflichten. Bei Anbietern sog. Cloudlösungen, die Ihren Serverstandort in der EU haben, geht der Steuerberater davon aus, dass die entsprechenden Datenschutzbestimmungen erfüllt sind. Außerdem gelten die "Besondere Vereinbarung für den Datenschutz, Cloudlösungen u.a., zu unverschlüsselten Kommunikationskanälen, sowie Kenntnisnahme und Einverständnis zu den "Allgemeinen Auftragsbedingungen (ABB)".
- 10.3 Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten bzw. der Dokumentenverwaltung i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

11 Beendigung des Vertrages

- 11.1 Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 11.2 Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann, wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt, von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB schriftlich gekündigt werden. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, ist dies explizit zusätzlich schriftlich zu vereinbaren.
- 11.3 Der Steuerberater kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftrag oder der Auftraggeber ihn in irgendeiner Weise in seinen Berufsrechten einschränkt oder gefährdet.
- 11.4 Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- 11.5 Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

- 11.6 Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, ist dies explizit zusätzlich schriftlich zu vereinbaren.
- 11.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen. Das Zurückbehaltungsrecht gemäß den hier getroffenen Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

12 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- 12.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 12.2 Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 12.3 Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

13 Vergütung

- 13.1 Die Vergütung und der Auslagenersatz des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit gemäß § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV). Die Anwendung des § 9 Abs. 1 S.1 StBVV gilt nicht. Es gilt die aktuelle Fassung der Vergütungsverordnung bei Rechnungsstellung.
- 13.2 Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung. Einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht.
- 13.3 Eine höhere oder eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann explizit schriftlich vereinbart werden. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden. Die niedrigere Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- 13.4 Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB). Als übliche Vergütung gilt ein Stundensatz von netto EUR 150,00.
- 13.5 Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

- 13.6 Der Steuerberater kann für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen einen Vorschuss verlangen. Geht der eingeforderte Vorschuss nicht ein, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen. Der Steuerberater hat seinem Auftraggeber diese Maßnahme rechtzeitig bekannt zu geben, wenn ihm Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 13.7 Bei sich andeutenden Liquiditätsengpässen des Auftraggebers, werden die Vergütungsansprüche des Steuerberaters nach den Grundsätzen des Bargeschäfts gem. § 142 InsO abgewickelt, so dass die Verpflichtung zur Leistungserbringung des Steuerberaters nur gegeben ist, wenn ihm die Gegenleistung unmittelbar zufließt.
- 13.8 Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen erst auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) angerechnet; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.
- 13.9 Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.